



Schweizerischer Karate-Verband
Fédération Suisse de Karaté
Federazione Svizzera di Karate

Antrag Delegiertenversammlung 5. November 2022

Aufnahme Ethik-Statut in Statuten SKF

Autor: Roland Zolliker

Antrag gestellt: 5. Oktober 2022

Angenommen: 5. November 2022

Swiss Sport Integrity



1. Einleitung

Am 26. November 2021 wurde das Ethik-Statut des Schweizer Sports durch das Sportparlament einstimmig angenommen und tritt per 1. Januar 2022 (nationale Meldestelle für Ethikverstösse im Schweizer Sport) in Kraft. Das Ethik-Statut ersetzt den Code of Conduct von Swiss Olympic wie auch die Code of Conducts der Verbände bzw. vergleichbare Regelungen.

Auch wenn das Ethik-Statut seinen Geltungsbereich selbst definiert (Art. 1 Ethik-Statut), findet das Ethik-Statut – insbesondere hinsichtlich der Sanktionskompetenz der Disziplinarkammer – nicht ohne Weiteres aufgrund von dieser Bestimmung auf alle genannten Organisationen und Personen Anwendung, sondern es bedarf einer **vereinsrechtlichen oder auch vertraglichen Verankerung** des Ethik-Statuts. Dies stellt auch Art. 1.1 Abs. 5 des Ethik-Statuts klar.

Vorgegeben ist eine lückenlose Unterstellung aller Personen, die sich unmittelbar im oder im Umfeld des privatrechtlich organisierten Sports bewegen.

Als Hilfe zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe hat Swiss Olympic deshalb verschiedene Musterklauseln erarbeitet, die in die Statuten oder in Verträge aufgenommen werden können. Es ist gut möglich, dass sich eine Person dem Ethik-Statut auf mehr als eine Art unterstellt hat – beispielsweise als Mitglied in einem Verein und als Angestellte*r eines Verbands – dies führt allerdings zu keinem Widerspruch und schadet auch in keiner Weise der Anwendung des Ethik-Statuts. Daher gilt grundsätzlich: besser mehrfach dem Ethik-Statut unterstellt sein wie gar nicht.

Eine Anpassung der Musterklausel im Einzelfall ist nicht verboten und kann je nach dem sogar sinnvoll sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch Vorsicht geboten, da unvollständige oder unklare Formulierungen dazu führen können, dass gewisse Mechanismen des Ethik-Statuts nicht gültig verankert werden.

2. Antrag Aufnahme in Statuten SKF

¹ [Name Sportverband] setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Sportverband] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. [Name Sportverband] und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ [Name Sportverband] unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den [Name Sportverband] selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Im Anhang sind folgende Unterstellungen geregelt:

- Direkte und indirekte Mitglieder der SKF
- Verankerung gegenüber Angestellten
- Bestimmung für Funktionäre, Betreuer usw. (ehrenamtlich tätige Personen)
- Lizenzbestimmungen
- Veranstaltungen

3. Wie es zur Einrichtung kam



Mehrere Schweizer Kunstturnerinnen prangerten im Herbst 2020 die Trainingsmethoden des Schweizer Turnverbandes im nationalen Leistungssportzentrum in Magglingen an. Dort seien Kinder und Jugendliche mit massivem psychischem und physischem Druck zu Höchstleistungen getrieben worden. Die Berichte wurden unter dem Namen «Magglinger Protokolle» in der Öffentlichkeit bekannt und lösten heftige Reaktionen im Parlament und im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aus. Wird doch das Magglinger Leistungssportzentrum vom Bundesamt für Sport (BASPO) betrieben und ist somit eine nationale Einrichtung.

Konsequenzen: Umfassende Aufklärung der Vorwürfe und die Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle für Opfer solcher Missbräuche. Swiss Olympic unterstützte die Forderung nach einer zentralen Meldestelle, widersprach aber den Forderungen der Politik wonach diese vom Staat betrieben werden sollte und setzte sich schliesslich durch. Am 26. November 2021 stimmten alle Swiss Olympic angeschlossenen Sportverbände der Schaffung einer zentralen Meldestelle vorbehaltlos zu. Damit nahmen sie zwar einen gewissen Kompetenzverlust

in Kauf, wurden aber von der Aufgabe entlastet, Ethikverletzungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich selber verfolgen zu müssen, was unwillkürlich den Vorwurf von Interessenskonflikten hervorruft.

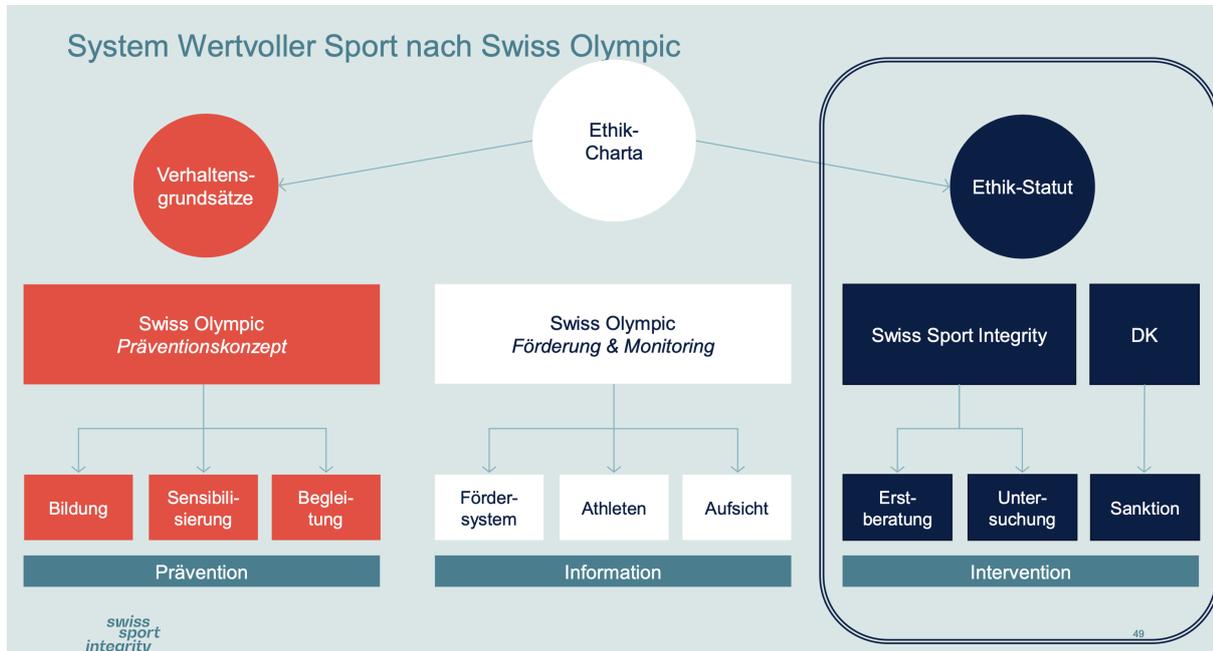
4. Von der Meldestelle zu «Swiss Sport Integrity»

Swiss Olympic entschied sich für ein Gesamtkonzept, welches nicht nur die *Entgegennahme von Meldungen* durch eine zentrale Meldestelle, sondern auch die *vertiefte Untersuchung* durch Spezialisten und die *rechtliche Beurteilung* von festgestelltem Fehlverhalten durch ein einziges richterliches Gremium umfasst. Dieser dreistufige Ansatz setzte zwingend eine *einheitliche Rechtsgrundlage* zur Definition der verpönten Tatbestände als auch zur Festlegung des Verfahrens zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen voraus. Diese Punkte werden im neu geschaffenen *Ethik-Statut des Schweizer Sport* geregelt.

Organisatorisch wurden die Meldestelle und die Stelle zur Untersuchung von gemeldeten Tatbeständen der selbständigen Stiftung «Swiss Sport Integrity» übertragen. Mit der richterlichen Beurteilung ist die *Disziplinarkammer des Schweizer Sports* beauftragt, die von der Untersuchungsstelle unabhängig ist.

Swiss Sport Integrity und die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sind keine neuen Institutionen: Swiss Sport Integrity ist der neue Name der bisherigen bereits als Stiftung konzipierten nationalen Anti-Doping Agentur *Anti-Doping Schweiz*, welche nun die zusätzliche Aufgabe der Entgegennahme und Untersuchung von Ethikverstössen übernommen hat. Ihre bisherige Aufgabe, die Untersuchung und Verfolgung von Dopingverstössen im Schweizer Sport, nimmt Swiss Sport Integrity weiterhin ohne Einschränkungen war.

Ebenso handelt es sich bei der *Disziplinarkammer des Schweizer Sports* um die bisherige *Disziplinarkammer für Dopingfälle*, deren Zuständigkeit auf die Beurteilung von Ethikverstössen ausgedehnt wurde.



5. Geltungsbereich Ethik-Statut des Schweizer Sports

Das Ethik-Statut ist auf Swiss Olympic, seine Partnerorganisationen und seine Mitgliedsverbände (**SKF**) sowie deren direkte (**Sektionen**) und indirekte Mitglieder (**Dojo**), ihre Sportler sowie auf Personen, die eine Funktion in diesen Sportverbänden ausüben, anwendbar. Dazu gehören Betreuer von Sportlern, Schiedsrichter und Mitarbeitende im Management der SKF. Das Ethik-Statut ist auf jegliches Verhalten im In- und Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten mit dem Sportbetrieb in der Schweiz in Verbindung steht oder sich auf den Schweizer Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann. Verstösse gegen sonstige SKF-Reglemente, die keinen Ethikverstoss darstellen, werden nach wie vor von den zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisationen untersucht und entschieden. Entscheidungen von Schiedsrichtern sowie Selektionsentscheide für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich des Ethik-Statuts ebenfalls ausgeschlossen. Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Strafbehörden untersucht und entschieden. Erfüllt ein Verhalten Tatbestände, die sowohl strafrechtlich wie auch in Bezug auf das Ethik-Statut relevant sein können, sucht Swiss Sport Integrity aktiv die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

6. Tatbestände

Das Ethik-Statut unterscheidet zwischen *Ethikverstössen* und *Misständen*. Zu den Ethik-Verstössen zählen individuelle Verhaltensweisen zum unmittelbaren Nachteil von Sportlern. Als Missbrauch gelten systemische oder organisatorische Umstände, welche Fehlverhalten im Sinne des Ethik-Status begünstigen. Die Tatbestände sind bewusst offen gefasst und bedürfen der Auslegung im Einzelfall durch die richterliche Behörde. Dazu wie folgt:

6.1 Misshandlungen

6.1.1 Diskriminierung oder Ungleichbehandlungen

Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung und Ungleichbehandlung anderer Personen wegen ihrer Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, einer psychischen Krankheit, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderer Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder aus anderen Gründen.

6.1.2 Verletzung der psychischen Integrität

Darunter fallen Belästigungen durch systematische und wiederholte Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird. Eine psychische Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einer schwächeren Person durch absichtliches Verhalten eine krankheitswertige Veränderung der betroffenen Person hervorruft. Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumderische Äusserungen.

6.1.3 Verletzung der physischen Integrität

Verboten ist jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen Integrität einer Person durch vorsätzliche und unerwünschte Handlungen die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können.

6.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität

Dieser Tatbestand erfüllt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigen Verhaltensweisen erlangt worden ist.

6.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht

Das Ethik-Statut verpflichtet eine Person, die wahrnimmt, dass eine von ihr betreute minderjährige Sportlerin ein Opfer einer der oben genannten Verletzungsverhandlung wird, Massnahmen zur Verhinderung der Verletzungsverhandlung oder zum Schutz des Opfers treffen. Damit soll ein Wegschauen verhindert werden.

6.2 Missbrauch einer SKF-Funktion für persönliche Vorteile

6.2.1 Korruption

Als Korruption im Sinne des Ethik-Statuts gilt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Zusichern (sog. passive Bestechung) ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung einer Funktionsträgerin zu beeinflussen. Solche Vorteile können in Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder immaterielle Zuwendungen zu statutenfremden Zwecken verwendet sowie Aufträge oder die Ausrichtung von Sportwettbewerben nach nicht reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.

6.2.2 Interessenskonflikte

Wer als Entscheidungsträger in der SKF Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten verheimlicht, bzw. nicht offenlegt, verstösst gegen das Ethik-Statut und kann sanktioniert werden, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung von sich aus in den Ausstand treten.

6.3 Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten im Sinne des Ethik-Statuts gilt die Verletzung von fundamentalen Grundwerten des Sports, soweit Verhaltensweisen nicht bereits durch die Wettkampfregeln einer Sportart erfasst sind. Zu den fundamentalen Grundwerten zählen die Verletzung des Grundsatzes des Fair Plays, der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf sowie der Respekt und die Achtung gegenüber sich selber, den Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichter und den Zuschauenden. Gegen dieses Gebot verstösst auch wer in sozialen Medien rassistische Parolen verbreitet.

6.4 Missstände

Als Missstand im Sinne des Ethik-Statuts gelten eine Kultur oder das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb der SKF, welche die Verletzungen des Ethik-Statut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können. Ein Missstand kann darin bestehen, dass die Arbeit von Trainern mit Kindern nicht kontrolliert wird oder Beschwerden über das Verhalten von Vorgesetzten nicht nachgegangen wird.

7 Verfahren bei Ethikverstössen

Das Ethik-Statut legt die Grundsätze des Verfahrens der Meldestelle, der Untersuchung und der richterlichen Behörde fest. Die mit der Entgegennahme von Meldungen und der weiteren Untersuchung beauftragte Swiss Sport Integrity hat die Verfahrensgrundsätze in einem eigenen Verfahrensreglement spezifiziert. Auch die Verletzung bestimmter Verfahrensgrundsätze wie z.B. die Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens der Meldestelle oder der richterlichen Behörde, gilt als Ethikverstoss und kann sanktioniert werden.

7.1 Meldestelle

Ausgelöst wird das Verfahren durch eine Meldung des vermuteten Ethikverstosses oder Missstand bei der Hotline der Meldestelle von Swiss Sport Integrity, und zwar wie Internet, per Email, Telefon oder irgendeinem anderen Kommunikationsmittel. Der Kreis der Meldeberechtigten ist nicht eingeschränkt. Die meldende Person kann anonym bleiben. Die Meldestelle kann, wenn nötig, Rückfragen stellen, ohne dass dafür die Anonymität der meldenden Person aufgehoben werden muss. Eine meldende Person wird nicht zur Verfahrenspartei, ausser es handelt sich um ein mutmassliches Opfer eines Ethik-Verstosses.

Die meldende Person kann unsicher sein, ob sie wirklich ein Verfahren in Gang setzen will. Sie kann deshalb eine *Erstberatung* in Anspruch nehmen. Die Meldestelle muss die meldende Person an eine spezialisierte Beratungsstelle weiterleiten, falls eine vertiefte Beratung in der Sache notwendig ist.

Die Meldestelle prüft zuerst ihre *Zuständigkeit* zur weiteren Behandlung der Meldung. Stellt sie fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fällt, leitet sie die Meldung weiter und orientiert die meldende Person. Es obliegt also nicht der meldenden Person, sich Gedanken darüber zu machen, wer denn die richtige Stelle oder Organisation ihres Anliegens ist, bevor sie Meldung erstattet. Für missbräuchliche Meldungen (Entscheidungen von Schiedsrichtern, Selektionsgremien, Konkurrenten anschwärzen) sieht das Ethik-Statut Sanktionen vor.

7.2 Vertiefte Untersuchung

Bejaht Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht die angezeigten Ethikverstösse und Missstände. Im Vordergrund stehen dabei Befragungen von betroffenen Personen, aber auch von Auskunftspersonen und Zeugen und die systematische Analyse von öffentlich zugänglichen Informationen. Gerade bei Misshandlungen von Sportlern sowie bei Korruptionsvorwürfen kommt Informationen von *Whistleblowers* eine besondere Bedeutung zu.

7.3 Untersuchungsbericht

Über die Ergebnisse der Untersuchung erstellt Swiss Sport Integrity einen Bericht, den sie dem nationalen Sportverband der betreffenden Sportart zur Stellungnahme weiterleitet. Anschliessend legt Swiss Sport Integrity den Untersuchungsbericht zusammen mit der Stellungnahme des Sportverbandes und den Anträgen für eine Sanktion oder einer Einstellung des Verfahrens der Disziplinarkammer zur Beurteilung vor.

7.4 Rechtliche Beurteilung durch die Disziplinarkammer

Vor der Disziplinarkommission vertritt Swiss Sport Integrity die Anklage. Die Disziplinarkammer prüft den Schlussbericht, hört die betroffenen Parteien an und entscheidet im Fall von Ethikverstössen über die angemessene Disziplinarmassnahmen. Ebenso prüft sie einen Antrag von Swiss Sport Integrity auf Einstellung des Verfahrens. Die Disziplinarkammer ist nicht an die Anträge von Swiss Sport Integrity gebunden. Das Ethik-Statut verzichtet darauf, die verschiedenen Tatbestände mit spezifischen Strafandrohungen zu versehen, dies im Unterschied z.B. zu bestehenden Dopingreglementen. Es beschränkt sich auf die Aufzählung möglicher Sanktionsarten, wie z.B. Verwarnungen, Sperrungen oder Bussen und überlässt es der Disziplinarkammer, eine verhältnismässige und auf den Einzelfall zugeschnittene Sanktion auszusprechen. Die Entscheidung der Disziplinarkammer kann von der sanktionierten Person, vom Opfer einer festgestellten Misshandlung, von Swiss Sport Integrity, von Swiss Olympic und vom nationalen Sportverband, der für die betroffene Sportart zuständig ist, beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden.

8. Verfahren bei Missständen

Auch gemeldete Missstände, also systemische oder organisatorische Zustände in der SKF, welche Ethikverstösse begünstigen oder deren Entscheidung erschweren, werden wie Missbräuche von Swiss Sport Integrity untersucht und in einem Schlussbericht festgehalten. Missstände führen aber nicht unmittelbar zu Sanktionen, sondern sollen von der SKF behoben werden. Das Ethik-Statut sieht vor, dass Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammern, welche einen Missstand in der SKF feststellen, gehalten sind, Swiss Olympic zu orientieren und eine Empfehlung des Missstandes abzugeben. Swiss Olympic und die SKF sollen zu diesem Zweck eine schriftliche Umsetzungsvereinbarung über die Massnahmen zur Behebung der Missstände treffen, die von der Disziplinarkammer genehmigt werden soll. Wird die Umsetzungsvereinbarung nicht eingehalten, können die verantwortlichen Personen gemäss dem Ethik-Statut sanktioniert werden.

9. Ausbildung und Prävention

Das Ethik-Statut und das darin verankerte Verfahren dient der Verfolgung und Ahndung von Ethik-Verstössen. Mindestens ebenso wichtig sind jedoch Massnahmen zur Ausbildung, Sensibilisierung und Prävention, damit es gar nicht erst zu Ethikverstössen kommen kann. Diese Aufgabe bleibt weiterhin bei der SKF, die in ihren Anstrengungen von Swiss Olympic und ihren Spezialisten im Bereich *Werte* unterstützt werden. Noch 2022 soll ein Handbuch und weitere Ausbildungshilfen vorgestellt werden, welche aufzeigen sollen, wie Ethikverstösse vermieden und erkannt werden können und wie mit Ethikverstössen umgegangen werden soll.

Anhang

1. Direkte und indirekte Mitglieder der SKF

Auch wenn die direkten und indirekten Mitglieder (z.B. kantonale und regionale Verbände, Vereine) je nach Statuten des nationalen Sportverbands und ihren eigenen Statuten bereits über entsprechende „Scharnierklauseln“ dem Ethik-Statut unterworfen wären, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Publizität, eine Bestimmung explizit in den Statuten zu verankern, so dass die juristische Person wie auch schlussendlich die Vereinsmitglieder als natürliche Personen dem Ethik-Statut zweifelsfrei unterstellt sind. Auch hier werden eine ausführliche und eine minimale Version angeboten, die den voranstehenden Versionen entspricht. Anpassungen sind insbesondere bezüglich Abs. 3 der ausführlichen Klausel sinnvoll – bei der Aufzählung sollte nur aufgeführt werden, was auch tatsächlich existiert.

2. Angestellte

Bei den Verbänden und Vereinen angestellte Personen (im Sinne eines Arbeitsvertrags oder arbeitsvertragsähnlichem Verhältnis) sind nicht in jedem Fall über statutarische oder vertragliche Bestimmungen ans Ethik-Statut gebunden. Damit das Ethik-Statut, wie von diesem selbst vorgesehen, auch auf diese Personen Anwendung findet, bedarf es einer vertraglichen Unterstellung im Rahmen der Anstellung. Folgende Möglichkeiten kommen hierzu in Frage:

- Ergänzung des Arbeitsvertrags mit einer Klausel.
- Eine separate Vereinbarung betreffend Unterstellung kann abgeschlossen werden – z.B. als Anhang zum Arbeitsvertrag.
- Ergänzung der Anstellungsbedingungen oder dergleichen, falls vorhanden.

Swiss Olympic hat bei seinen Angestellten das Ethik-Statut über das Personalreglement (entspricht Anstellungsbedingungen) implementiert. Nach Ankündigung der Änderung wurde den Angestellten eine Widerspruchsfrist eingeräumt, mit deren ungenutztem Ablauf die Änderung – und somit die Unterstellung unter das Ethik-Statut – als akzeptiert galt. Im Falle eines Widerspruchs durch einzelne Angestellte wäre eine Änderungskündigung ausgesprochen worden.

In einem arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis können je nach Situation folgende Personen stehen, und zwar unabhängig davon, auf welcher Stufe die Anstellung liegt (nat. Verband, Leistungszentrum national, regional, Kantonalverband, Verein, etc.):

- Mitarbeitende der Geschäftsstelle;
- Coaches, Trainer*innen etc.;
- Athlet*innen
- weiteres Betreuungspersonal (Physiotherapeut*innen, Psychologen, Ärzte etc.).



Musterklausel (Dopingstatut ist gegebenenfalls mit separater Bestimmung als Vertragsbestandteil aufzunehmen, sofern sinnvoll):

Die/der Angestellte richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut können gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die/der Angestellte verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Verstösse gegen das Ethik-Statut können von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere, namentlich arbeitsrechtliche, Konsequenzen und Sanktionen bleiben vorbehalten.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

3. SKF-Funktionäre/Betreuer, Dojo usw. (ehrenamtlich tätige Personen)

Personen, die in einem Verband oder Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben (für Funktionär*in, Betreuer*in etc.) unterzeichnen teilweise eine entsprechende Vereinbarung oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit existiert ein Funktionärsreglement. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung können diese Personen (auch) auf diesem Weg dem Ethik-Statut unterstellt werden.

Im Rahmen meiner Tätigkeit für [Name Sportverband] richtet sich mein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und ich unterstelle mich der jeweils gültigen Version des Ethik-Statuts des Schweizer Sports und anerkenne dieses.

Das heisst insbesondere, dass ich mit meiner Unterschrift das Folgende bestätige:

- ich bin mir meiner Unterstellung unter das Ethik-Statut bewusst und habe jederzeit die Möglichkeit, das Ethik-Statut einzusehen;
- ich akzeptiere, dass mutmassliche Ethikverstösse durch Swiss Sport Integrity untersucht werden können und verpflichte mich zur Mitwirkung bei der Untersuchung;
- ich akzeptiere, dass eine Verletzung dieser Bestimmung gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden kann;
- ich anerkenne die Zuständigkeit der Disziplinarkammer betreffend Festlegung der Sanktion und nehme Kenntnis davon, dass ich die Möglichkeit habe, gegen einen Entscheid der Disziplinarkammer nur beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer Berufung einzulegen;
- [Name Sportverband] das Recht hat, bei einer Verletzung des Ethik-Statuts durch mich, die Zusammenarbeit mit mir aus wichtigen Gründen zu beenden bzw. ich mein Amt niederlege—grundsätzlich, wenn die ausgesprochene Sanktion in Rechtskraft erwachsen ist;
- ich mit einer provisorischen Massnahme, namentlich einer Suspendierung, während einer Untersuchung belegt werden kann;
- weitere Ansprüche oder Konsequenzen (z.B. straf- oder zivilrechtlicher Natur) vorbehalten sind.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

4. Lizenzbestimmungen

Oft bedarf es zur Teilnahme an Wettkämpfen in einer Sportart einer Lizenz, die häufig durch den nationalen Sportverband ausgestellt wird und auf einem Lizenzreglement basiert. Mit der Aufnahme einer Bestimmung in das Lizenzreglement können die Lizenznehmer für die Dauer deren Gültigkeit dem Ethik-Statut unterstellt werden. Musterklausel (Dopingstatut ist gegebenenfalls mit separater Bestimmung als Vertragsbestandteil aufzunehmen, sofern sinnvoll):

Der Lizenznehmer richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Er unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und verpflichtet sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzungen:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Wird der Lizenznehmer mit einer Sperre infolge eines rechtskräftigen Entscheids belegt, ist der Lizenzgeber zudem berechtigt, die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wobei der Lizenznehmer in diesem Fall keinen Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Lizenzgebühr hat.

5. Musterklausel im Zusammenhang mit Veranstaltung

Einige Verbände oder auch Vereine vergeben Meisterschaften oder einzelne Wettkämpfe an einen Veranstalter. Der Veranstalter kann beispielsweise ein Verein sein, der zwecks Durchführung dieser Meisterschaft gegründet wurde, oder ein Verein, der im Rahmen seiner sonstigen sportlichen Aktivitäten diese Veranstaltung ausrichten möchte, oder auch eine juristische Person, die Veranstaltungen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit organisiert und durchführt. Oft schliesst der Verband oder Verein, der den Anlass vergibt, mit dem Veranstalter einen Vertrag ab. Mit Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung kann das Ethik-Statut gegenüber dem Veranstalter zum Vertragsbestandteil erklärt werden.

Musterklausel gegenüber dem Veranstalter:

Der Veranstalter richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Er unterstellt sich im Zusammenhang mit der Durchführung [Name Anlass] dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und verpflichtet sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Der Veranstalter stellt durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Teilnahmebestimmungen sicher, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung ebenfalls dem Ethik-Statut unterstellt sind. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzungen:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Wird der Veranstalter aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids mit einer Sanktion belegt, berechtigt dies («Name Verband/Verein») zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung.

Der Veranstalter seinerseits kann mit den Teilnahmebedingungen das Ethik-Statut durch die Verwendung einer entsprechenden Bestimmung gegenüber den Teilnehmenden für anwendbar erklären.

Die Teilnehmer richten ihr Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und haben die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Die Teilnehmer sind im Rahmen der Teilnahme an dieser Veranstaltung dem Ethik-Statut des Schweizer Sports unterstellt und verpflichten sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzung:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

6. Bestimmungen für Verträge mit Sponsoren/Partnern/Labelinhabern usw.

Sponsoringverträge betreffen oft nur den geschäftlichen Bereich, ohne dass eine besondere Nähe zu den Athlet*innen besteht. Insbesondere die mit dem Ethik-Statut vorgesehenen Sanktionen sind auf solche Sponsoringverträge nicht zugeschnitten. Zudem kann das Beharren auf eine Unterstellung eines (potenziellen) Sponsors unter das Ethik-Statut dazu führen, dass dieser von einem Engagement absieht. Dennoch wird empfohlen, dass sich der Sponsor zur Einhaltung ethischer Grundsätze im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekennt und bei allfälligen Untersuchungen durch SSI mitwirkt. Sollte im Rahmen einer Untersuchung, die auch ohne Unterstellung des Sponsors möglich ist, ein Verstoss gegen das Ethik-Statut durch den Sponsor festgestellt werden, sollte dies den Vertragspartner immerhin berechtigen, den Vertrag aufzulösen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sein Handeln im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) nach den Grundsätzen der Ethik-Charta auszurichten und diese zu respektieren. Ebenso respektiert der Vertragspartner in diesem Zusammenhang das Ethik-Statut des Schweizer Sports, trifft alle erforderlichen Massnahmen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden und sichert seine Mitwirkung im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity wie mit dem Ethik-Statut vorgesehen zu, sofern dies notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Dienstleistung beigezogenen Personen (Angestellte oder externe Dritte). Wird im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity ein Verstoss des Vertragspartners gegen eine der Bestimmungen betreffend Ethik festgestellt, kann (Name Sportverband/Verein) den Vertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben und der Vertragspartner keinen Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen hat und noch ausstehende Ansprüche des Vertragspartners dahinfallen.